



VERSÄUMUNGSRURTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Julius Sämann Ltd., c/o de la cruz, beranek
Rechtsanwälte AG
Industriestraße 7
CH-6300 Zug

vertreten durch:

Mag.Dr. Lothar WILTSCHEK, Dr. David
PLASSER,
Dr. Katharina MAJCHRZAK
1010 Wien, Rotenturmstraße 16-18
Tel: 513 80 80

1. Beklagte Partei

4betterdays.com GmbH
Amraser Straße 6
6020 Innsbruck

vertreten durch:

Dr.Mag. Gerhard SCHATNER
Rechtsanwalt
Untermarkt 4a
6410 Telfs
Tel: 05262/20720

2. Beklagte Partei

Elmar Frischmann
Ambergstraße 26/1
6430 Ötztal Bahnhof

vertreten durch:

Dr.Mag. Gerhard SCHATNER
Rechtsanwalt
Untermarkt 4a
6410 Telfs
Tel: 05262/20720

Wegen: 35.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

1. Die Beklagten sind schuldig, es im geschäftlichen Verkehr ab sofort zu unterlassen, Lufterfrischer in Form eines Baumdesigns, die den Bildmarken UM 91991, UM 3071305 und/oder IR 612525 der Klägerin verwechselbar ähnlich sind, zu bewerben, anzubieten, in Verkehr zu bringen und/oder zu den genannten Zwecken zu besitzen,

insbesondere die Lufterfrischer „Zirbenduftbaum“
entsprechend der diesem Urteil angeschlossenen Dauerbeilage 1.

2. Zur Vorbereitung der Entgeltansprüche der Klägerin
sind die Beklagten ferner schuldig, der Klägerin
binnen 14 Tagen über die mit den Produkten gemäß Pkt 1
dieses Urteils erzielten Umsätze Rechnung zu legen sowie
unter Vorlage von Kopien der Einstands- und Ausgangsrechnungen,
soweit Letztere gewerbliche Abnehmer
betreffen, Auskunft über den Vertriebsweg der Produkte
- insb über Namen und Anschriften aller Vorbesitzer und
der gewerblichen Abnehmer - sowie über die Einstandspreis
und/oder Herstellkosten, die Menge und die Verkaufspreise
der hergestellten, bestellten, erhaltenen
und ausgelieferten Produkte zu geben und die Überprüfung
der Rechnungslegung durch einen Sachverständigen
nach Wahl der Klägerin unter den Kostenfolgen des § 151
PatG zu dulden.

3. Die Beklagten sind überdies schuldig, Produkte
gemäß Pkt 1 dieses Urteils und alle Werbemittel, welche
die Produkte gemäß Pkt 1 dieses Urteils zeigen, binnen
14 Tagen auf eigene Kosten zu vernichten, soweit dadurch
nicht in dingliche Rechte Dritter eingegriffen
wird.

4. Die Beklagten sind ferner zur ungeteilten Hand schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen zu Händen der Klagevertreter die mit EUR 5.203,23 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten 777,70 EUR an Barauslagen, 0,-- EUR an USt) zu ersetzen.

5. Die Klägerin wird ermächtigt, den Spruch des über diese Klage ergehenden Urteils mit Ausnahme der Punkte 2 bis 4, in denen die Beklagten zur Rechnungslegung, zur Vernichtung und zum Kostenersatz verurteilt werden, mit Fettdruckumrandung, Fettdrucküberschrift sowie gesperrt und fett gedruckten Namen der Prozessparteien, im übrigen aber in Normallettern, wie sie auf der entsprechenden Seite des Publikationsorgans üblich sind, unter Abbildung der Dauerbeilage 1 in der Höhe von mindestens 10 cm binnen sechs Monaten nach Rechtskraft auf Kosten der Beklagten im Textteil einer Sonntag-Gesamtösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung veröffentlichen zu lassen. Die Erstbeklagte ist ferner schuldig, den Urteilskopf sowie die Punkte 1 und 5 des über diese Klage ergehenden Urteils 30 Tage hindurch, beginnend 14 Tage nach Rechtskraft des Urteils, in der Größe einer halben Bildschirmseite auf der Startseite der unter der Domain 4betterdays.com eingerichteten

Website oder eine an deren Stelle tretende Website auf eigene Kosten zu veröffentlichen.

Handelsgericht Wien, Abteilung 29
Wien, 22. Mai 2017
Mag. Sylvia Waldstätten, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG